

## **Erläuterungen**

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Aufnahme einer Verfassungsbestimmung zur Normierung der Bundeskompetenz in Bezug auf Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, um der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einrichtung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle nachzukommen.

#### **Zu § 2:**

Mit dieser Bestimmung wird der Bezug auf die gegenständliche Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hergestellt und zugleich verdeutlicht, dass diese EU-Verordnung auf Grund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit nur in einzelnen Teilen ergänzt werden darf (insbesondere durch die hierzu erforderlichen Verfahrensbestimmungen). Das Wort "insbesondere" vor "Prüf-, Inspektions-, Kalibrier- und Zertifizierungsstellen" weist darauf hin, dass künftig auch andere Arten von Konformitätsbewertungsstellen (etwa "Verifizierungsstellen für Emissionen von Treibhausgasen") denkbar bzw. absehbar sind.

#### **Zu § 3:**

Festlegung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend als Akkreditierungsstelle und Bezeichnung der Organisationseinheit als "Akkreditierung Austria", um bei einer etwaigen Änderung der Bezeichnung des Ministeriums (wie in der Vergangenheit z.B. BM für wirtschaftliche Angelegenheiten, BM für Wirtschaft und Arbeit) insbesondere im Bereich internationaler Wirtschaftsbeziehungen, stets die Kontinuität von Akkreditierungsstelle und -tätigkeit klarzustellen und nachträglich zu erbringende Nachweise und Benachrichtigungen zu vermeiden.

#### **Zu § 4:**

Konformitätsbewertungsstellen erhalten mit ihrer Akkreditierung das Recht, in ihrem durch den Geltungsbereich der Akkreditierung abgedeckten Geschäftsverkehr das Akkreditierungszeichen (Logo) zu führen. Die verpflichtende Führung des Akkreditierungszeichens auf Berichten und Zertifikaten ist nötig, damit Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten, die zur Anerkennung verpflichtet sind, erkennen können, ob eine Aktivität im Rahmen der Akkreditierung erfolgt ist. Die Ausgestaltung dieses Zeichens wird durch eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend geregelt. Die bestehende Akkreditierungszeichenverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, BGBl. II Nr. 380/2008, wird aufrecht erhalten, da diese insbesondere den Vorgaben der European Co-operation for Accreditation (EA) entspricht.

#### **Zu § 5:**

Im Wesentlichen erfolgt durch diese Bestimmung die Übernahme der bisherigen Regelung dahingehend als die Tätigkeit einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, mit Ausnahme der Bestimmungen über Betriebsanlagen, nicht den Regelungen der GewO 1994 unterliegt.

#### **Zu § 6:**

Die Einrichtung eines Akkreditierungsbeirats sichert die Mitwirkung der beteiligten Kreise im Sinne des Art. 4 Abs. 11 der VO (EG) Nr. 765/2008 einschließlich anderer Bundesministerien und der Länder. Der Beirat hat beratende Aufgaben gegenüber der nationalen Akkreditierungsstelle, sowohl im Verfahren als auch bei der Mitwirkung der Regelermittlung für die Vollziehung der Akkreditierungstätigkeit, insbesondere bei den Auslegungen der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und den auf Grundlage dieser Verordnung geltenden europäischen Normen. Diese Regeln können allgemeine oder sektorale Anforderungen (auch aus anderen nationalen Rechtsvorschriften) an Konformitätsbewertungsstellen bzw. deren Tätigkeiten enthalten. Auch können Akkreditierungsregeln Akkreditierungstätigkeiten konkretisieren oder ergänzen. Die Zusammensetzung des Akkreditierungsbeirats soll sowohl die Einbindung der vom jeweiligen Akkreditierungsverfahren betroffenen Ressorts gewährleisten als auch eine breite Akzeptanz der von ihm ermittelten Regeln bewirken. Die Geschäftsordnung des Akkreditierungsbeirats wird Regelungen über Sitzungen und Beschlussfassung enthalten.

**Zu § 7:**

Durch die gewählte Formulierung über die Verpflichtung der Konformitätsbewertungsstellen zur Einhaltung der einschlägigen Normen, die für die Erlangung einer Akkreditierung wesentlich sind, wird sichergestellt, dass die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geltenden europäischen Normen, die regelmäßig geändert werden, jederzeit in ihrem tatsächlichen Regelungsumfang angewendet werden können und so die internationale Vergleichbarkeit des nationalen Akkreditierungsverfahrens nicht gefährdet ist; dies gilt im gleichen Maß auch für etwaige technische Spezifikationen, die gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 künftig erstellt werden. Die Einhaltung der Anforderungsdokumente ist insbesondere zur positiven Beurteilung unter Gleichrangigen gemäß Art. 10 der VO (EG) Nr. 765/2008 notwendig, da ansonsten die Anerkennung der Bestätigungen, die von den akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurden, in der EU nicht gewährleistet ist (Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Voraussetzung einer "erfolgreichen Beurteilung"). Die in § 7 Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung dient zur Erleichterung der einzelnen Verfahrensschritte und wird sich insbesondere auf die im internationalen Bereich vergleichbaren Vorschriften stützen. Die Leitfäden wurden schon bisher auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht und ist diese Vorgehensweise den betroffenen Stellen hinlänglich bekannt; neu hinzukommt die Möglichkeit ausschließlich unter Angabe der Fundstelle der Leitfäden, diese durch Verordnung verbindlich erklären zu können.

**Zu § 8:**

Akkreditierungsverfahren sind verwaltungsrechtliche Antragsverfahren, wobei die Akkreditierung aller Konformitätsbewertungsstellen (also auch von Zertifizierungsstellen, die bisher durch Verordnung akkreditiert wurden) ausnahmslos durch Bescheid erfolgt. Die Verfahren richten sich entweder nach jenen im Amtsblatt der EU veröffentlichten Normen oder stützen sich direkt auf unmittelbar anwendbare Regelungen enthalten in Verordnungen der Europäischen Union (z.B. Zertifizierung von „greenhouse gas emissions“).

**Zu § 9:**

Für die nationale Akkreditierungsstelle ist aufgrund von Vielfalt und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Akkreditierungsbereiche die Beiziehung von externen Sachverständigen notwendig, da die Verfügbarkeit von Amtssachverständigen aus der Erfahrung der Vergangenheit ressourcenbedingt nur sehr eingeschränkt möglich ist. Durch die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als relevant angesehenen europäischen Normen, sind die Qualifikationsanforderungen an Sachverständige bereits festgelegt und bedarf es daher lediglich einer Konkretisierung im Hinblick auf die Durchführung der Begutachtung (insbesondere die Vorgangsweise bei Vorliegen von Mängeln) und der Erstellung des Begutachtungsberichtes, um das Ermittlungsverfahren und die Beurteilung der Gutachten effizient durchführen zu können. Die Bezeichnungen "Begutachtung" und "Begutachtungsbericht" ergeben sich aus der EN ISO/IEC 17011 .

Die in Abs. 2 bis 4 angeführten Fristen sollen den Konformitätsbewertungsstellen die Möglichkeit bieten, ehestmöglich entsprechende Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten zu setzen, wobei das Vorliegen der Nichtkonformitäten von der Akkreditierungsstelle überprüft wird (Abs. 5). Die Übermittlung der Nichtkonformitäten wird durch eine diesbezügliche Verpflichtung des verantwortlich zeichnenden (leitenden) Sachverständigen festgelegt. Um der in diesem spezifisch technischen Bereich teilweise rapiden Entwicklung Rechnung zu tragen, ist es erforderlich eine entsprechende Weiterbildungsverpflichtung für Sachverständige, die von der Akkreditierungsstelle beigezogen werden, in das Gesetz aufzunehmen. Die Abgeltung der beauftragten Sachverständigen erfolgt pauschaliert; etwaig erforderliche Nachbesserungen und notwendige Aufklärungen sind vom vorgesehenen Pauschalbetrag bereits erfasst.

**Zu § 10:**

Verwaltungsabgaben für die vorgesehenen Amtshandlungen nach dem Akkreditierungsgesetz werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festgelegt (Abs. 1). Es wird auch die Möglichkeit vorgesehen für die Ausstellung von Bescheiden oder Bestätigungen (etwa im Fall personeller Änderungen der Konformitätsbewertungsstelle oder der Ausstellung einer Akkreditierungsbestätigung) eine Verwaltungsabgabe festzulegen. Die konkrete Ausgestaltung bleibt einer künftigen Akkreditierungsgebührenverordnung vorbehalten.

Im Hinblick auf die regelmäßig erforderliche Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens und entsprechend der Regelung des § 76 AVG, wird die Möglichkeit betreffend die Vorschreibung eines Vorschusses aufgenommen (Abs. 4). Durch die Einführung einer

Valorisierungsklausel wird gesichert, dass ab einer Steigerung des Aufwandes um mehr als 20 % eine Neufestsetzung zu erfolgen hat.

**Zu § 11:**

Die vorliegende Bestimmung soll sicherstellen, dass aus wichtigen Gründen auch eine ad hoc Überprüfung zulässig ist.

**Zu § 12:**

Die Meldepflichten der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen hinsichtlich wesentlicher Änderungen ihres Personals, des Standortes, der Rechtsform sowie grundsätzlicher Regelungen (insbesondere im Qualitätsmanagementhandbuch) dienen dazu, die nationale Akkreditierungsstelle hiervon in Kenntnis zu setzen, um in der Folge zu entscheiden, ob der festgestellte Akkreditierungsumfang durch die gemeldete Änderung betroffen und eine diesbezügliche Begutachtung erforderlich ist. Desweiteren wird die Möglichkeit geschaffen, Ringversuche und Vergleichsprüfungen von Konformitätsbewertungsstellen zu verlangen sowie die Verpflichtung festgelegt, dass alle erforderlichen Dokumente, die für die Bewertung der Konformitätsbewertungsstelle notwendig sind, der nationalen Akkreditierungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Auch die Begleitung von Vor-Ort-Begutachtungen (sog. Witness-Audits) durch Beobachter der nationalen Akkreditierungsstelle soll durch die gewählte Formulierung sichergestellt werden. Die Pflichten der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen bestehen aus Duldungen und Tätigkeiten wie in Abs. 4 (Zutritt, Auskunft, Einsichtnahme) und Abs. 5 (Beobachtung in der Ausübung der Konformitätsbewertungstätigkeit). Wie schon bisher üblich, wird die Übermittlung eines jährlichen Jahresberichts an die Akkreditierungsstelle gefordert (Abs. 6). Die Versicherungspflicht für die akkreditierten Stellen (Abs. 7) entspricht der bisherigen Vorgangsweise und dient der Absicherung der Vertragspartner der Konformitätsbewertungsstellen. Auch die Verpflichtung der Konformitätsbewertungsstellen Aufzeichnungen grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren entspricht dem bisherigen Gesetzestext.

**Zu § 13:**

Die Akkreditierung endet aufgrund der in Abs. 1 aufgezählten Kriterien (Entzug, Untergang des Rechtssubjektes, Zurücklegung der Berechtigung), wobei die Formulierung der bisherigen rechtlichen Regelung entspricht. Die Regelung in Abs. 2 soll einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, etwa im Fall einer Rechtsnachfolge, ein Weiterbetriebsrecht für einen Zeitraum von sechs Monaten bei Fortbestehen der Akkreditierungsvoraussetzungen ermöglichen. Dies hat sich in der Praxis gut bewährt.

**Zu § 14:**

Zu den "wesentlichen Anforderungen" in Z 1 zählen insbesondere die Qualifikation des Personals und das Bestehen entsprechender technischer Einrichtungen für die Vornahme von Konformitätsbewertungen, nicht jedoch geringfügig formale Fehler (wie z.B. unklare oder überholte Bestimmungen des Qualitätsmanagementhandbuches). Der Entzug ist insbesondere dann von der Akkreditierungsstelle durch Bescheid unverzüglich vorzunehmen, wenn hinreichend klar ist, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen (siehe Erläuterungen zu § 16).

**Zu § 15:**

Diese Bestimmung soll eine Flexibilität sowohl für die Akkreditierungsstelle als auch für die Konformitätsbewertungsstelle für den Fall des Vorliegens der beschriebenen Umstände ermöglichen, sofern die Kompetenz der betroffenen Konformitätsbewertungsstelle jedoch unzweifelhaft aufrecht vorliegt.

**Zu § 16:**

Durch die Möglichkeit der Aussetzung der Akkreditierung soll eine frühzeitige Mängelbehebung durch die von einem negativen Begutachtungsbericht betroffene Konformitätsbewertungsstelle erreicht werden, wenn seitens der Akkreditierungsstelle aufgrund der vorliegenden Informationen davon auszugehen ist, dass die Nichtkonformitäten vor Ablauf von sechs Monaten behoben werden können. In diesem Fall ist die Aussetzung als gelinderes Mittel die zweckmäßigere Möglichkeit, da bei erfolgreicher Behebung der beanstandeten Nichtkonformitäten keine neuerliche Antragstellung (verbunden mit zusätzlichen Kosten) notwendig ist. Die Akkreditierungsstelle ist zur Ausgestaltung einer Möglichkeit zur Aussetzung durch die einschlägige für die Akkreditierungsstelle maßgebende harmonisierte Norm, EN ISO/IEC 17011 (Abschnitt 7.13) verpflichtet. Bei Nichtbehebung von wesentlichen Mängeln ist die Einschränkung oder der Entzug der Akkreditierung weiterhin das vorgeschriebene Mittel.

**Zu § 17:**

Analog zur Bestimmung des § 14 hat eine Einschränkung durch Bescheid dann zu erfolgen, wenn nicht der gesamte Akkreditierungsumfang, sondern nur bestimmte Teile vom Wegfall von Akkreditierungsvoraussetzungen oder von Mängeln in der Ausübung der Akkreditierung betroffen sind.

**Zu § 18:**

Die für die Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gebotenen Strafbestimmungen sind unverändert übernommen worden und obliegt die Vollziehung weiterhin den Bezirksverwaltungsbehörden; neben der Regelung des Einzeltatbestandes (Z 1 und Z 3) wurde in Z 2 eine generelle Formulierung für Übertretungen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie des Akkreditierungsgesetzes aufgenommen, sowie die Maximalhöhe der Geldstrafe den vorhandenen (aktuelleren Regelungen) im MEG (Maß- und Eichgesetz) angenähert.

**Zu § 19:**

Die Vollziehungskompetenz obliegt künftig ausschließlich dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend; lediglich bei der Festlegung von Verwaltungsabgaben ist das Einvernehmen des Bundesministers für Finanzen herzustellen (Z 1). Das Abgehen von der Regelung betreffend die Herstellung des Einvernehmens ist unionsrechtlich erforderlich. Die für die Begutachtung unter Gleichrangigen nach Artikel 10 heranzuziehende Norm EN ISO/IEC 17011 verlangt in Abschnitt 4.2.2, dass die Akkreditierungsstelle die Befugnis für ihre Entscheidungen bezüglich der Akkreditierung - einschließlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung der Akkreditierung haben und auch dafür verantwortlich sein muss. Zusätzlich ist diesbezüglich künftig auch eine Beschleunigung der einzelnen Akkreditierungsverfahren zu erwarten.

**Zu § 20:**

Um die reibungslose Überleitung der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen von der bisherigen Verordnungsform auf die Bescheidform ohne Nachteile für bereits akkreditierte Zertifizierungsstellen sicherzustellen, bestehen die erlassenen Verordnungen zunächst voll inhaltlich weiter. Erst nach einer von Amts wegen vorzunehmenden Erstellung und Ausfertigung eines entsprechenden (neuen) Akkreditierungsbescheides werden die Verordnungen sodann sukzessive vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend aufgehoben. Diese Regelung fördert desweiteren auch den effizienten Einsatz der personellen Ressourcen der Akkreditierungsstelle während der Umstellungsphase.

**Zu § 21:**

Enthält Bestimmungen zur Aufhebung des bisherigen Akkreditierungsgesetzes, die Aufhebung einer überholten Verordnung (betreffend Anerkennung von Kalibrierscheinen und Kalibrierergebnissen bzw. die Kalibrierdienstverordnung), wobei die zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen (Akkreditierungsgebührenverordnung, Akkreditierungsversicherungsverordnung, Akkreditierungszeichenverordnung und einzelner Bestimmungen der Kalibrierdienstverordnung, insbesondere in gebührenrechtlicher Hinsicht) unverändert in Geltung bleiben sollen.

**Zu § 22:**

Enthält eine Klarstellung bezüglich der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe und Bezeichnungen.

**Zu Artikel II:**

Formal notwendige Außerkrafttretensbestimmungen betreffend die einschlägigen Regelungen des Maß- und Eichgesetzes, die durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie dieses Bundesgesetz materiell derogiert werden.

**Zu Artikel III:**

Formal notwendige Außerkrafttretensbestimmung betreffend die einschlägige Regelung im Kesselgesetz, die durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie dieses Bundesgesetz materiell derogiert wird.